

1. Geltungsbereich, Allgemeines

- 1.1 Vorliegende Allgemeine Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Die Einkaufsbedingungen der Jenaer Leiterplatten GmbH (im Folgenden: „Auftraggeber“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten oder anderen Auftragnehmers (nachfolgend gemeinsam „Auftragnehmer“ genannt) erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Vorliegende Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.
- 1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

2. Angebot, Bestellung, Angebotsunterlagen

- 2.1 Angebote des Auftragnehmers sind für den Auftraggeber kostenlos und binden den Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung des Auftraggebers innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen nach Zugang beim Auftragnehmer durch Rücksendung einer von ihm unterschriebenen Kopie dieser Bestellung oder Rücksendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber nicht mehr an seine Bestellung gebunden.
- 2.3 Angebote des Auftragnehmers müssen sich bezüglich Menge und Beschaffenheit an die Bestellung des Auftraggebers halten. Im Fall von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Derartige Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt der Bestellung des Auftraggebers und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn der Auftraggeber sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.
- 2.4 Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den vom Auftraggeber vorgelegten Unterlagen besteht für den Auftraggeber keine Verbindlichkeit. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass die Bestellung des Auftraggebers korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen.

3. Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und versteht sich einschließlich sämtlicher Nebenkosten als "frei Haus" - Lieferung verzollt zum Geschäftssitz des Auftraggebers.
- 3.2 Hat der Auftragnehmer Aufstellungs-, Montage- oder vergleichbare Leistungen übernommen, enthält der in der Bestellung ausgewiesene Preis alle mit diesen Leistungen verbundenen Kosten wie Reisekosten, Werkzeugkosten etc..
- 3.3 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- 3.4 Rechnungen sind dem Auftraggeber in zweifacher Ausfertigung getrennt von der Ware zu übergeben. Rechnungen können vom Auftraggeber nur bearbeitet werden, wenn diese entsprechend den Vorgaben in der Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 3.5 Rechnungen werden vom Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen gerechnet ab Eingang der Lieferung oder Leistung und Rechnungserhalt mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto beglichen.

4. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 4.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abgetreten werden.
- 4.2 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftraggeber anerkannt sind.
- 4.3 Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang zu.

5. Lieferung, Gefahrenübergang

- 5.1 Die Einschaltung von Dritten zur Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag bedarf der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.
- 5.2 Die Lieferung oder Leistung erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers spesenfrei an die vom Auftraggeber angegebene Empfangsstelle.
- 5.3 Die Gefahr geht erst mit Übergabe der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber auf diesen über.
- 5.4 Bei der Auslieferung von Flüssigkeiten durch Tankfahrzeuge gehört die ordnungsgemäße Umfüllung in den Lagertank des Auftraggebers zum Lieferumfang. Die Gefahr geht erst mit erfolgreicher Umfüllung auf den Auftraggeber über.
- 5.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer des Auftraggebers anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Auftraggeber zu vertreten.
- 5.6 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Auftragnehmer zu Teillieferungen nicht berechtigt.

6. Lieferzeit, Verzug

- 6.1 In der Bestellung genannte Liefer- bzw. Leistungsfristen und -termine sind bindend und unbedingt einzuhalten.
- 6.2 Vereinbarte Fristen laufen vom Datum der Bestellung oder, falls sich der Auftraggeber den Abruf vorbehalten hat, mit dem Abruf. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist bzw. des Termins ist der Eingang der Lieferung oder Leistung bei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle. Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass er die vereinbarten Fristen bzw. Termine nicht einhalten kann, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen.
- 6.3 Bei Verzug des Auftragnehmers mit der Lieferung oder Leistung stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu.
- 6.4 Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Lieferung/Leistung oder Nacherfüllung zu setzen. Erfolgt eine solche Lieferung/Leistung oder Nacherfüllung nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 6.5 Hiervon unberührt bleibt der Anspruch des Auftraggebers auf Zahlung einer Vertragsstrafe. Diese beträgt für jeden Werktag, an dem sich der Auftragnehmer mit der Vertragserfüllung in Verzug befindet, 0,1 % des Netto-Bestellwertes der vom Verzug betroffenen Lieferung/Leistung, maximal bis 5 % des Netto-Bestellwertes der vom Verzug betroffenen Lieferung/Leistung. Die Vertragsstrafe wird, sofern der Auftraggeber wegen des Verzugs Schadensersatz wegen Nichterfüllung bzw. nicht gehöriger Erfüllung geltend macht, hierauf angerechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 6.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung/Leistung gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären.

7. Materialien und Unterlagen

- 7.1 An Mustern, Modellen, Marken, Aufmachungen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Materialien und Unterlagen, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt oder vom Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers gefertigt wurden, behält sich der Auftraggeber das Eigentum vor. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Materialien und Unterlagen ausschließlich für die Bestellungen des Auftraggebers zu verwenden.

- 7.2 Die im Eigentum des Auftraggebers stehenden Materialien und Unterlagen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers weder vervielfältigt noch veröffentlicht, noch in sonstiger Weise Dritten zugänglich gemacht oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden. Soweit Materialien oder Unterlagen zur Erfüllung des Vertrages vom Auftragnehmer seinen Unterauftragnehmern zugänglich gemacht werden müssen, sind diese Unterauftragnehmer unter Bezugnahme auf den Vertrag schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Der Auftraggeber hat das Recht, den Nachweis derartiger Verpflichtungserklärungen zu verlangen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung der Bestellung; sie erlischt, wenn und soweit das in den Materialien und Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 7.3 Sobald Materialien oder Unterlagen zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, sind sie unverzüglich und unaufgefordert zur freien Verfügung an den Auftraggeber herauszugeben.

8. Gewährleistung, Haftung des Auftragnehmers

- 8.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Verpflichtung, dass die Lieferung bzw. Leistung einschließlich Aufmachung und Auszeichnung den Angaben des Auftraggebers entspricht. Die Bestellung des Auftraggebers wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt.
- 8.2 Soweit den Auftraggeber im Hinblick auf Mängel nach handelsrechtlichen Grundsätzen eine Rügepflicht trifft, ist die Rüge rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Ablieferung der Ware an den Auftragnehmer abgesandt wurde. Bei verborgenen Mängeln beginnt die Rügefrist von fünf Arbeitstagen mit der Kenntniserlangung vom Mangel. Die Rüge bedarf keiner besonderen Form.
- 8.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche, insbesondere die Ansprüche aus allgemeinem Leistungsstörungenrecht, stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu.
- 8.4 In jedem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung/Herstellung einer neuen Sache zu verlangen. Der Auftragnehmer hat alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung/Neuherstellung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 8.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 8.6 Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Lieferung/Leistung zur Gewährleistung verpflichtet; der Auftraggeber hat in diesen Fällen jedoch kein Recht auf Schadensersatz statt der Leistung gemäß § 281 BGB und auf Rücktritt vom Vertrag gemäß § 323 BGB.
- 8.7 Sofern die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz ein Verschulden voraussetzt, haftet er für Vorsatz und jede Form von Fahrlässigkeit, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich eine Milderung der Haftung vorsieht. Unabhängig von dem jeweiligen Haftungsgrund haftet der Auftragnehmer für sämtliche von ihm zu ersetzende Schäden in vollem Umfang ohne jede Begrenzung der Schadenshöhe.
- 8.8 Beginn und Dauer der Gewährleistungsfrist richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Einer Verkürzung der Gewährleistungsfrist widerspricht der Auftraggeber ausdrücklich.

9. Schutzrechte

- 9.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung bzw. Leistung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden und stellt den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Werden Waren oder Leistungen des Auftragnehmers auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verwendet, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Länder, auf die sich seine Rechtsmängelgewährleistung zusätzlich erstreckt, gesondert mitteilen.
- 9.2 Die Freistellung des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 9.3 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

10. Einräumung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten

Der Auftragnehmer ist – wenn und soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig ist – verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte und sonstigen Rechte zur Verwertung der Lieferung oder Leistung zu übertragen. Dies gilt insbesondere für zum Lieferumfang gehörende Software und das entsprechende Begleitmaterial. Die Übertragung erfolgt nur in dem nach dem Vertragszweck notwendigen Umfang, d.h. je nach Vertragszweck bestimmen sich der räumliche, zeitliche und inhaltliche Umfang des Nutzungsrechts sowie die jeweils eingeräumte Nutzungsart. Die vorstehende Rechtseinräumung ist mit dem in der Bestellung ausgewiesenen Preis für die Lieferung bzw. Leistung abgegolten.

11. Höhere Gewalt

- 11.1 Höhere Gewalt befreit den Auftraggeber für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind in einem solchen Fall verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 11.2 Höhere Gewalt ist ein außergewöhnliches, unvorhersehbares und unvermeidbares Ereignis (z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Revolution, Entführung und Feuer), dessen Folgen durch wirtschaftlich zumutbare Vorkehrungen nicht abgewendet werden können und das dem Auftraggeber die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar macht. Hierzu zählen auch behördliche Maßnahmen und Regierungsakte, soweit diese nicht vorhersehbar waren und nicht durch ein dem Auftraggeber zurechenbares Tun oder Unterlassen bedingt oder mitverursacht sind. Keine Fälle höherer Gewalt sind periodisch wiederkehrende Naturereignisse und rechtswidrige Aussperrungen.

12. Geheimhaltung

Die Parteien sind verpflichtet, alle erhaltenen Unterlagen und Informationen sowie alle mit der Geschäftsbeziehung zusammenhängenden kaufmännischen Einzelheiten strikt geheim zu halten. Dritten dürfen derartige Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des anderen Vertragspartners offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie entfällt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen oder die kaufmännischen Einzelheiten allgemein bekannt geworden oder der anderen Partei bereits bekannt gewesen sind, ohne dass eine Vertragsverletzung der anderen Partei hierfür ursächlich war.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

- 13.1 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Auftraggebers, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.
- 13.2 Sofern der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz des Auftraggebers ausschließlicher Gerichtsstand. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen.
- 13.3 Für die vorliegenden Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind ausschließlich die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden, auch wenn der Auftragnehmer seinen Firmensitz im Ausland hat.
- 13.4 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig.